

10ten Februar 1821, so wie vom 1sten August 1821 und vom 23sten August 1823 zu.

Die Gerichtsbarkeit, von welcher nur die Stabsoffiziere ausgenommen sind, wird durch den Auditeur unter der durch das Kriegs-Gerichts-Reglement vom 23sten Januar 1789 und das Organisations-Decret vom 19ten Februar 1822 angeordneten Ober-Aufsicht des General-Kriegsgerichts-Collegii und den bestehenden Gesetzen gemäß ausgeübt.

§. 3.

Der Festungs-Commandant ist zu derselben Disciplinar-Gewalt befugt, welche nach Inhalt der, in die Armee ergangenen, anderweiten Dienstvorschriften den Divisions-Generalen zusteht. Auch ist derselbe in Folge des Höchsten Rescripts vom 1sten October 1827 ermächtigt, nothwendigen Falles, ohne gerichtliche Untersuchung Unteroffiziere der Garnison-Division auf unbestimmte Zeit zu degradiren.

§. 4.

Sämmtliche Truppen der Besatzung so wie alle, bei der Festung angestellte Militair- und Civil-Beamte stehen unter den unmittelbaren Befehlen des Commandanten, daher auch diejenigen Behörden, von welchen jene Personen sonst noch in irgend einer Beziehung abhängig sind, ihre Ordres und andere Dienstschriften nur durch den Festungs-Commandanten an dieselben gelangen lassen können. Es ist hierbei seinem Ermessen anheim gestellt, ob er sich über den Inhalt gedachter Schriften eine Einsicht geben lassen will; insofern sie nicht die Privatverhältnisse des Empfängers betreffen.

§. 5.

In gegenwärtigem Reglement sind zwar die Dienst-Verhältnisse aller Militair- und Civil-Beamten der Festung so wie deren Stellung zum Commandanten erörtert; treten jedoch in dieser Hinsicht Zweifel ein, so soll er zwar vorerst mit den betreffenden Behörden hierüber communi-